



Öffentliche Bekanntmachung über das Vorschlagsrecht anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Jugendhilfeausschuss

Im Zuge der bevorstehenden Kommunalwahl am **14. September 2025** und der damit verbundenen Neuwahl des Rates der Stadt Köln, wird auch der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – neu gebildet.

Rechtsgrundlagen für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses sind § 71 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII), §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), die Gemeindeordnung und das Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GO, KWahlG) sowie die Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln, in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Wahlverfahren für die stimmberechtigten Mitglieder richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates sowie der Bezirksvertretungen der Stadt Köln.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören als **stimmberechtigte Mitglieder** mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Rates der Stadt Köln oder von ihr gewählte Frauen und Männer an, die in der Jugendhilfe erfahren sind, sowie mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Köln gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Im Bereich der Stadt Köln wirkende, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe haben ein Vorschlagsrecht gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII und § 4 Absatz 4 AG-KJHG. Dabei ist mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorzuschlagen. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben. Der Rat der Stadt Köln wählt sodann aus den vorgeschlagenen Personen die Mitglieder. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Grundsätzlich sind die Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Amtes für Kinder, Jugend und Familie angemessen zu berücksichtigen. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt der Rat der Stadt Köln Personen aus dem Kreise des § 71 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII.

Darüber hinaus können weitere sachkundige Personen im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 AG-KJHG und § 5 Absatz 2 Buchstabe e) der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge werden ebenfalls an den Rat der Stadt Köln weitergeleitet.

Nachfolgende Kriterien müssen gemäß der Gemeindeordnung NRW sowie der Kommunalwahlordnung NRW erfüllt sein bzw. dürfen nicht vorliegen:

- Wählbar ist jede Person, die am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat,
- Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- Nicht wählbar sind Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen, die im Dienst der Stadt Köln stehen,
- Nicht wählbar sind Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen, die im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehen und unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über die Stadt Köln befasst sind,
- Nicht wählbar sind Arbeitnehmer*innen einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung sowie Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen einer rechtsfähigen Anstalt, an der die Stadt Köln maßgeblich beteiligt ist, soweit sie allein oder mit anderen ständig, auch vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer*innen, stellvertretende Geschäftsführer*innen und Prokurist*innen. Die maßgebliche Beteiligung erfasst die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent auch die Fälle, in denen die die Stadt Köln aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensführung besitzt.

Um Ihr Vorschlagsrecht wahrzunehmen, werden Sie gebeten sich per Mail an den Jugendhilfeausschuss, Jugendhilfeausschuss@stadt-koeln.de oder an Frau Wolf, Geschäftsführung Jugendhilfeausschuss, Karin.Wolf1@Stadt-Koeln.de, zu wenden.

Köln, 14. August 2025

Stadt Köln
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Im Auftrag
gez. Dagmar Niederlein